

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.679.371

Wien, 21. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12329/J vom 21. September 2022 der Abgeordneten Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der BMG-Novelle 2022 die Bereiche Digitalisierung und E-Government sowie Telekom, Post und Bergbau mit Wirksamkeit vom 18. Juli 2022 in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) übertragen wurden. Die damit einhergehenden personellen Veränderungen sind daher in der gegenständlichen Anfragebeantwortung berücksichtigt.

Zu 1.:

Im dritten Quartal 2022 wurden von den Bediensteten des BMF (Zentralstelle) der jeweiligen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen Überstunden im nachfolgend dargestellten Gesamtausmaß geleistet:

| Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen | Anzahl Stunden |
|---|----------------|
| A 1, A, v1 | 6.932,54 |
| A 2, B, v2 | 3.252,71 |
| A 3, v3, h1 | 2.081,76 |
| A 4, v4, h2 | 162,56 |
| h3 | 49,56 |
| ADV/SV | 1.042,40 |
| PF 5 | 18,50 |

Zu 1.a.:

Generell ist festzuhalten, dass bei Bediensteten des Kabinetts des Herrn Bundesministers sowie bei Bediensteten des Büros des dem Herrn Bundesminister beigegebenen Staatssekretärs, die Sonderverträge bzw. sondervertragliche Zusatzvereinbarungen haben, mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen als abgegolten gelten, weshalb im Zeiterfassungssystem keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt und Daten zu konkreten Überstunden der betreffenden Bediensteten daher nicht zur Verfügung stehen (siehe auch unten zu Frage 6).

Daten zu pauschalierten oder einzeln verrechneten Überstunden liegen somit nur für jene Bediensteten des Kabinetts des Herrn Bundesministers bzw. des Büros des Herrn Staatssekretärs vor, mit denen keine Sonderverträge bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen bestehen.

Dementsprechend wurden im dritten Quartal 2022 von den betreffenden Bediensteten des Kabinetts des Herrn Bundesministers Überstunden im Gesamtausmaß von 497,49 Stunden geleistet. Von den betreffenden Bediensteten des Büros des Herrn Staatssekretärs wurden im dritten Quartal 2022 Überstunden im Gesamtausmaß von 316,44 Stunden geleistet.

Bei den Betreffenden handelte es sich um Bedienstete der Entlohnungsgruppen v4, v3 und v1 (ohne sondervertraglicher Zusatzvereinbarung).

Vollständigkeitshalber wird angemerkt, dass die Anzahl dieser Überstunden auch in der obenstehenden Tabelle enthalten ist.

Zu 2.:

Die Abgeltung der Überstunden erfolgt gemäß § 49 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 bzw. §§ 16 und 17 Gehaltsgesetz 1956 (ggf. in Verbindung mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948).

Hinsichtlich der Bediensteten des Kabinetts des Herrn Bundesministers und des Büros des Herrn Staatssekretärs darf im Übrigen auf die obigen Angaben zu Frage 1a verwiesen werden.

Zu 3.:

Im dritten Quartal 2022 liegen nachstehende monatliche Gesamtkosten für die Vergütung der Überstunden der Bediensteten des BMF (Zentralstelle) vor:

- Juli: 165.286,94 Euro
- August: 186.935,44 Euro
- September: 187.664,03 Euro

Zu 4.:

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen, wenn möglich, innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder

- im Verhältnis 1:1,5 (bzw. in Teilzeitfällen 1:1,25) in Freizeit auszugleichen oder
- gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
- im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge. Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern die Entscheidung ist nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zu 5.:

Im dritten Quartal 2022 entfielen von in Freizeit abgegoltenen Überstunden der Bediensteten des BMF (Zentralstelle) rund 83 % auf Männer und 17 % auf Frauen.

Zu 6.:

Für „All-In“-Bezieherinnen und -Bezieher gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen mit dem Bezug bzw. Entgelt als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt. Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

Zu 7.:

Im BMF kommt das System ESS/PM-SAP für die Arbeitszeitaufzeichnungen zur Anwendung.

Im Abfragezeitraum wurden keine Fälle missbräuchlicher Arbeitszeitaufzeichnungen bekannt.

Zur Kontrolle der Einhaltung der Dienstzeitregelungen liegt es in der Verantwortung der Führungskräfte, im Rahmen der Dienstaufsicht die von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommenen Eintragungen im ESS/PM-SAP laufend zu überprüfen, wobei besonderes Augenmerk auch auf die korrekte Eintragung von angeordneten Mehrdienstleistungen zu legen ist. Die Überprüfung der Arbeitszeitaufzeichnungen der Bediensteten erfolgt durch die jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten vor Freigabe der Überstunden- und Zeitkartenabrechnungen im ESS/PM-SAP. Darüber hinaus werden im BMF die freigegebenen Überstundenabrechnungen der einzelverrechneten Überstunden, die nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abgegolten werden, nochmals durch die Dienstbehörde beziehungsweise Personalstelle überprüft.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

